



## **Verfahrensregelung zur Anbringung universitärer Gedenktafeln an der Friedrich-Schiller-Universität Jena vom 9. April 2024**

### **Präambel**

Das 1858 im Rahmen des 300. Universitätsjubiläums vom Jenaer Mathematikprofessor Hermann SCHAEFFER initiierte universitäre und städtische Gedenktafelensemble gehört heute mit mehr als 500 Gedenktafeln zu den prominentesten Medien der Vermittlung der Jenaer Universitätsgeschichte im öffentlichen Raum. Es findet nicht nur bei Universitätsangehörigen, sondern vor allem bei Besucherinnen und Besuchern in Jena viel Aufmerksamkeit. Da die Gedenktafeln in ihrer Kontinuität und Verbreitung ein Jenaer Alleinstellungsmerkmal bilden, sind sie auch ein bedeutsamer Aspekt der aktuellen universitären Selbstdarstellung und der corporate identity der Universität Jena. Um die gezielte Pflege und Weiterentwicklung dieses Mediums der öffentlichen Selbstdarstellung und Erinnerung der Universität sicherstellen zu können, wird mit dieser Richtlinie für die Anbringung universitärer Gedenktafeln ein geregelter Verfahren festgelegt.

Die Anbringung einer universitären Gedenktafel, die einen Akt der Ehrung für die betreffende Person und ein dauerhaft öffentlich sichtbares Zeichen der besonderen Wertschätzung durch die Universität darstellt, soll nicht zu geschichtspolitischen, erinnerungskulturellen oder juristischen Auseinandersetzungen führen, welche die Intention der Gedenktafel konterkarieren oder in ihr Gegenteil verkehren können.

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Über die Genehmigung zur Stiftung einer akademisch-universitären Gedenktafel für verdiente Persönlichkeiten aus der Geschichte der Universität Jena entscheidet das Präsidium.
- (2) <sup>1</sup>Die Genehmigung zur Anbringung einer Gedenktafel an Gebäuden der Universität Jena erteilt die Präsidentin oder der Präsident. <sup>2</sup>Bei Gebäuden, die sich nicht im Eigentum des Freistaates Thüringen oder der Universität befinden, ist zusätzlich die Zustimmung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers einzuholen.

### **§ 2 Voraussetzungen**

- (1) Mit einer akademisch-universitären Gedenktafel soll vorrangig an der ehemaligen Wirkungs- oder Wohnstätte über verstorbene Persönlichkeiten informiert werden, die sich um die Universität Jena und die Wissenschaft verdient gemacht haben.
- (2) Der Antrag kann frühestens fünf Jahre nach Ableben der zu ehrenden Persönlichkeit gestellt werden.



### § 3 Antragsverfahren

- (1) Antragsberechtigt sind das Präsidium, zentrale Einrichtungen, Zentren, Fakultäten, Institute, Fachbereiche, Seminare und Einzelpersonen der Universität.
- (2) <sup>1</sup>Der Antrag ist schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. <sup>2</sup>Dem Antrag sollen folgende Unterlagen beigefügt werden:
  - a. eine inhaltliche Begründung für den Vorschlag und Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit unter Berücksichtigung der gesamten Vita;
  - b. eine Beschreibung der Tafel (Größe, Material, Ausführung)<sup>1</sup> mit dem zu veröffentlichenden Text und Anbringungsort;
  - c. die Zustimmung der Fakultät oder Struktureinheit, an deren Gebäude die Gedenktafel angebracht werden soll (Gremienbeschluss) oder die schriftliche Einwilligung zur Anbringung der Gedenktafel durch den Gebäudeeigentümer bei nichtuniversitären Gebäuden;
  - d. die schriftliche Erklärung des antragstellenden Bereichs der Universität oder der antragstellenden Person(en), die Organisation der Finanzierung, Ausführung und Anbringung der Tafel, nach Genehmigung durch das Präsidium in eigener Verantwortung durchzuführen, sofern die Anbringung der Gedenktafel nicht durch die Universitätsleitung selbst initiiert wurde.
- (3) Das Präsidium prüft unter Einbeziehung der universitätsgeschichtlichen Forschungsstelle des Universitätsarchivs, ob historische oder geschichtspolitische Gründe einer Anbringung der Gedenktafel entgegenstehen.
- (4) Über die erteilte Genehmigung des Präsidiums und die Ausführung sind das Universitätsarchiv, die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Jena, das Stadtarchiv der Stadt Jena und JenaKultur zu informieren.

### § 4 Ausführung und Verantwortlichkeit

- (1) Die Gedenktafeln sollen sich in Größe, Material und Ausführung an bereits vorhandenen Tafeln orientieren. Auf der Tafel sollen mindestens der Name, der Zeitraum der Tätigkeit an der Universität Jena und das Tätigkeitsfeld angegeben werden.
- (2) Die Anbringung einer Gedenktafel soll mit einer Würdigung der geehrten Person in einem angemessenen Rahmen erfolgen. Die Zuständigkeit obliegt der(den) antragstellenden Person(en) oder Bereichen.<sup>2</sup>
- (3) Gedenktafeln an Gebäuden der Universität Jena werden durch die Gesellschaft der Freunde und Förderer der Universität Jena oder durch die Universität selbst betreut.

---

<sup>1</sup> Gedenktafeln sind in der Regel weiß emaillierte Metalltafeln in der Abmessung 40 cm x 30 cm mit schwarzer Beschriftung.

<sup>2</sup> Laut der »Richtlinie der Stadt Jena zur Förderung privater Baumaßnahmen in Sanierungsgebieten einschließlich der Ergänzungsgebiete und dem Abrundungsgebiet ›Stadtumbau Ost – Innenstadt Jena‹ (Kommunale Förderrichtlinie, 2. Ergänzung)« handelt es sich bei der »Herstellung und Anbringung von Gedenktafeln für Jenaer Persönlichkeiten zur Fortsetzung der bestehenden Gedenktafeltradition« um eine »förderfähige Maßnahme[ ]« (S. 3).



**§ 5**  
**Schlussbestimmung**

- (1) Diese Verfahrensregelung ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Sie tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

Jena, 9. April 2024

Prof. Dr. Georg Pohnert  
Vorläufiger Leiter der Friedrich-Schiller-Universität Jena